

über die Nordgrenze des Elsaß endgültig beseitigt<sup>219</sup>. Nun konnte sich Ludwig XV. rühmen, jenes Ziel erreicht zu haben, das Ludwig XIV. in zahlreichen Kriegen angestrebt hatte, nämlich die vollständige Erfüllung der an den Westfälischen Frieden geknüpften französischen Präntentionen.

Für die Bereitwilligkeit, den französischen Wünschen nachgekommen zu sein, wurden Christian IV. und Friedrich Michael durch französische Subsidien reich entlohnt<sup>220</sup>. Christian IV. erhielt jährliche Hilfsgelder von 300 000 livres für die Zeit von acht Jahren vom Zeitpunkt des Austausches von Selz und Hagenbach an. Diese sollten jährlich um 100 000 livres steigen, wenn er seine Zusagen in bezug auf Bergzabern und Billigheim erfüllt habe. Ferner bekam er für die beiden Jahre, für die er nach Erlöschen des Unionsvertrages (April 1764) keine Subsidien erhalten hatte, eine einmalige Entschädigung von 400 000 livres. Friedrich Michael mußte sich mit einem jährlichen Ehrengeschenk von 50 000 livres zufriedèn geben, welches auf dessen Söhne Karl August und Maximilian unter der Bedingung übertragbar war, daß beide zu gegebener Zeit dem Vertrag beitraten. In einer eigenen Akte vom 9. Mai 1766 mußte sich der französische König verpflichten, den Herzog und dessen Bruder gegen alle Verfolgung, Beunruhigung und Schädigung, die ihnen durch diesen Vertrag seitens des Kaisers und des Reichs oder irgendeiner anderen Macht oder eines anderen Staates, gleich wer dies sein könnte, zu schützen und zu bewahren<sup>221</sup> – es scheint, daß sich Christian IV. über das reichsrechtlich Unzulässige seiner Handlungsweise durchaus bewußt war. Die Gründe, die Christian IV. zu diesem Schritt bewogen haben, bleiben weitgehend verborgen. Wahrscheinlich übte Frankreich Druck auf Pfalz-Zweibrücken aus<sup>222</sup>. Die enge Verbundenheit des Herzogs mit der französischen Kultur und Lebensart sowie das ständige Angewiesensein auf die französischen Subsidien machen seine Handlungsweise begreiflich.

Die von Frankreich im Schwetzingener Vertrag so mühsam zustandegebrachte Freundschaft zwischen Christian und Karl Theodor, in dem beide die bisherigen „Irrungen“ freundschaftlich beilegten, sollte jedoch nicht lang andauern. Ein jahrelang sich hinziehender Streit um die Verhehelichung der beiden Neffen – sowohl Karl Theodor wie Christian wollten sich dadurch den Einfluß auf ihre voraussichtlichen Erben sichern – war Ursache einer erneuten Trübung der Beziehungen zwischen den beiden Höfen<sup>223</sup>. Dieser Konflikt war noch nicht beigelegt, als Christian am 5. November 1775 erst 53-jährig auf seinem Jagd-

---

219 FALLEX, *La question de la Queich*, S. 9.

220 Siehe dazu Art. 7 der Erklärung: *AAE Paris Corr. Pol. Palatinat-Deux Ponts, Supplément 5, fol. 101-101'*.

221 Vgl. dazu FALLEX, *La question de la Queich*, S. 9.

222 Vgl. dazu BAUMANN, *Herzog Christian IV.*, S. 116.

223 Siehe dazu STRAUVEN, *Die wittelsbachischen Familienverträge*, S. 234 ff; BAUMANN, *Herzog Christian IV.*, S. 116 f.